

Aktenzeichen:

9 RV 1362/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 27. Februar 1963

In Sachen

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. M a u d e r und

Bundessozialrichter Salomonson
als ehrenamtliche Feisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Sep-
tember 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezog nach ihren im zweiten Weltkrieg gefallenen Stiefsöhnen Wilhelm und Roman sowie nach ihrem seit März 1945 verschollenen Stiefsohn Ernst seit Dezember 1949 Elternversorgung nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG). Mit Bescheid vom 26. Juli 1952 lehnte das Versorgungsamt die Gewährung von Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab, weil die Klägerin ihre Stiefsöhne vor der Schädigung nicht unentgeltlich unterhalten habe. Mit Urteil des Sozialgerichtes (SG) Freiburg vom 2. Februar 1956 wurde die Klage abgewiesen, mit Urteil des Landessozialgerichtes (LSG) Baden-Württemberg vom 26. September 1958 die Berufung zurückgewiesen. Das LSG maß der Tatsache, daß die Klägerin Elternversorgung nach dem WFVG erhielt, keine rechtliche Bedeutung bei. § 86 Abs. 4 BVG, der bestimme, daß bei Verwandten der aufsteigenden Linie (§ 49), die Elternversorgung nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften beziehen oder bezogen haben, im Falle der Bedürftigkeit die übrigen Voraussetzungen der Elternrente als erfüllt gelten, finde keine Anwendung. Mit dieser Bestimmung sei, wie sich aus dem Zusammenhang des Gesetzes und den Gesetzesmaterialien ergebe, eine gesetzliche Präsumtion geschaffen, die nur die Ernährereigenschaft betreffe. Eine gesetzliche Vermutung für die in der Person der Klägerin liegenden Voraussetzungen stelle § 86 Abs. 4 BVG nicht auf. Auch aus anderen Gründen könne die Klägerin ihren Anspruch nicht auf § 86 Abs. 4 BVG stützen. Als Stiefmutter gehöre sie nicht zu den Verwandten der aufsteigenden Linie. Der im § 86 Abs. 4 BVG enthaltene Klammer-Zusatz "§ 49" rechtfertige keine andere Auffassung; anderenfalls hätte der Gesetzgeber den Ausdruck "Verwandte der aufsteigenden Linie" überhaupt nicht gewählt, zumindest den Zusatz "und ihnen gleichgestellte Personen (§ 49)" gemacht. Doch selbst wenn der Hinweis auf § 49 im weitesten Sinne ausgelegt würde, könnten nicht alle Stief- und Adoptiveltern die Schutz-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 -

- 3 -

bestimmung des § 86 Abs. 4 BVG in Anspruch nehmen, sondern nur diejenigen, bei denen die Voraussetzungen der Gleichstellung erfüllt seien. Die hiernach erforderliche Feststellung, daß die Klägerin ihre Stiefsöhne oder einen ihrer Stiefsöhne vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten habe, lasse sich nicht treffen. Bis zum Tode ihres Ehemannes im März 1943 sei dieser allein als Unterhaltsgeber in Betracht gekommen. Für die Zeit danach könne ebenfalls nicht angenommen werden, die Klägerin habe ihre Stiefsöhne unterhalten. Selbst wenn unterstellt werde, daß Roman und Ernst nach dem Tode ihres Vaters noch drei- bis viermal ihren Urlaub bei ihrer Stiefmutter verbrachten, könne daraus nicht geschlossen werden, die Klägerin habe sie unentgeltlich unterhalten. Abgesehen davon, daß diese Stiefsöhne bereits erwachsen und "selbsterhaltungsfähig" waren, als Soldaten im Wehrdienst Gebühren bezogen und als Erben ihres Vaters Ansprüche an dessen Wirtschaftsbetrieb stellen konnten, habe es sich bei der Pflege und Versorgung im Urlaub nur um eine vorübergehende abgegrenzte Zeit gehandelt. Von einem unentgeltlichen Unterhalt im Sinne des § 49 Abs. 2 Ziff. 2 BVG könne aber nur gesprochen werden, wenn eine Stiefmutter in annähernd gleichem Maße für die Stiefkinder gesorgt habe, wie es im Regelfall die leibliche Mutter getan hätte, also dauernd oder zumindest für erhebliche Zeit, solange die Kinder noch unterhaltsbedürftig waren. Da in der Person der Klägerin die Voraussetzungen der Gleichstellung im Sinne des § 49 Abs. 2 BVG nicht gegeben seien, stehe ihr ein Elternrentenanspruch aus dem BVG nicht zu. Das LSG ließ die Revision zu.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Die Revision rügt Verletzung der §§ 86 Abs. 4 und 49 BVG. Nach ihrer Auffassung fallen unter den Begriff "Verwandte der aufsteigenden Linie" i.S. des § 86 Abs. 4 BVG auch die den Eltern in § 49 Abs. 2 BVG

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gleichgestellten Stiefeltern. Hierfür spreche zunächst die Gesetzesfassung selbst, weil § 86 Abs. 4 BVG nicht auf § 49 Abs. 1 BVG, sondern auf § 49 schlechthin Bezug nehme. Im übrigen handele es sich bei § 86 Abs. 4 BVG um eine Übergangsregelung, die den Weiterbezug einer bisher gewährten Elternversorgung allgemein lediglich von der Bedürftigkeit abhängig mache. Dabei entspreche die Gleichstellung der Stiefeltern mit den leiblichen Eltern der sozialen Tendenz des BVG. Es habe deshalb nur die Bedürftigkeit der Klägerin geprüft werden dürfen. Diese Prüfung habe das LSG aber - bei seinem unzutreffenden Rechtsstandpunkt - unterlassen.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen. § 86 Abs. 4 BVG verbiete allein die Nachprüfung einer nach früherem Recht angenommenen Ernährereigenschaft. Die in § 49 BVG aufgeführten persönlichen Voraussetzungen, hier die vorausgegangene Gewährung unentgeltlichen Unterhalts, müßten hingegen in jedem Falle erfüllt sein.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und daher zulässig. Sie ist auch sachlich begründet.

Das LSG hat § 86 Abs. 4 BVG nicht richtig angewandt. Nach dieser ab 1. Juni 1960 außer Kraft getretenen Vorschrift gelten bei Verwandten der aufsteigenden Linie (§ 49), die Elternversorgung nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften beziehen oder bezogen haben, im Falle der Bedürftigkeit die übrigen Voraussetzungen als erfüllt. Die Vorschrift ist trotz ihrer durch das Erste Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) erfolgten Aufhebung auf den vorliegenden Fall anwendbar. Der Gesetzgeber hat mit dem ersatzlosen Wegfall dieser Übergangsvorschrift lediglich zum Ausdruck bringen wollen, daß er diese, die Uman-

erkennung nach dem BVG betref-

[JLaw - Gesetze und Urteile](#) (mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

entbehrlich hält. Demgemäß heißt es auch in der Begründung zum Ersten Neuordnungsgesetz (BT-Drucksache 1239 - 3. Wahlperiode S.34 -), daß die Vorschrift des § 86 für eine Neufassung entbehrlich werde. Ebenso heißt es im Bericht des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrfragen (BT-Drucksache 1825 - 3. Wahlperiode S.12 -) zu den §§ 84, 86 - 88, daß "diese früheren Übergangsvorschriften" entfielen. Wenn es auch zweifelhaft sein mag, ob bei einem erst nach Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. Juni 1960) gestellten Antrag eine dem Anspruchsberechtigten ungünstigere Regelung Platz greift (vgl. Wilke, Komm. zum BVG, Erl. zu §§ 86 - 88), so ist der Wegfall des § 86 Abs. 4 BVG jedenfalls hier rechtlich ohne Bedeutung, da es sich nicht um einen erst nach dem 31. Mai 1960 gestellten Rentenantrag handelt.

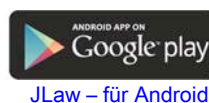
Die Annahme des ISG, § 86 Abs. 4 BVG erfasse nur den in § 49 Abs. 1 BVG genannten Personenkreis (Eltern, Großeltern) oder setze - falls sie sich auch auf § 49 Abs. 2 BVG erstrecke - den Nachweis unentgeltlichen Unterhalts des Verstorbenen durch Stief- oder Pflegeeltern voraus, ist unzutreffend.

Aus dem Wortlaut des § 86 Abs. 4 BVG läßt sich nicht entnehmen, ob der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf die leiblichen Eltern und Großeltern (§ 49 Abs. 1 BVG) beschränkt ist. Die vom Gesetz gebrauchte Formulierung "bei Verwandten der aufsteigenden Linie (§ 49)" nennt zwar deutlich nur die "Verwandten", verweist aber ohne irgend eine Einschränkung auf § 49, der alle Elternrentenberechtigten, nicht nur Eltern und Großeltern, aufführt. § 86 Abs. 4 BVG kann daher mit den Verwandten der aufsteigenden Linie nur die in § 49 Abs. 1 BVG genannten leiblichen Eltern und Großeltern meinen, er kann aber auch alle in § 49 angegebenen Personen, also auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, einschließen. Hätte aber der Anwendungsbereich des § 86 Abs. 4 BVG auf den in § 49 Abs. 1 genannten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Personenkreis beschränkt werden sollen, dann wäre – um Irrtümer zu vermeiden – allein eine Bezugnahme auf § 49 Abs. 1 BVG sinnvoll gewesen. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber bei seiner Bezugnahme auf diese Vorschrift ungenau verfahren ist; er pflegt vielmehr an anderer Stelle genau nach den Absätzen der Paragraphen zu unterscheiden. Der uneingeschränkte Zusatz "(§ 49)" legt daher bereits den Schluß nahe, daß der Gesetzgeber alle Elternrentenberechtigten im Auge hatte und die Worte "bei Verwandten der aufsteigenden Linie" nur gebrauchte, um die Ansprüche aus dem in der Regel in Betracht kommenden Elternverhältnis zu bezeichnen, wobei er die Stiefeltern (ebenso die Adoptiv- und Pflegeeltern) deshalb nicht besonders erwähnte, weil sie den leiblichen Eltern nach § 49 Abs. 2 BVG gleichgestellt sind.

Auch die Gesetzesmaterialien bieten keinen Anhalt dafür, daß § 86 Abs. 4 BVG den in § 49 Abs. 2 BVG genannten Personenkreis etwa ausschließen wollte, denn darnach sollte durch § 86 Abs. 4 BVG verhindert werden, daß die Frage, ob der Verstorbene der Ernährer der Eltern war oder geworden wäre, geprüft würde, wenn die Eltern nach bisherigem Recht Elternversorgung beziehen oder bezogen hatten. Die Weiter- oder Wiedergewährung einer Elternversorgung sollte in diesen Fällen lediglich von der Bedürftigkeit abhängen (vgl. Begründung des Entwurfs des BVG, Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, Drucks. Nr. 1333 Anl. S. 70 zu § 85 Abs. 4). Hier ist in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß die vereinfachte Nachprüfung etwa nur bei den leiblichen Eltern eintreten sollte. Es ist ganz allgemein von "Eltern" bzw. von "Elternversorgung" die Rede. Hierunter fallen nach dem BVG sowohl die leiblichen Eltern als auch die Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



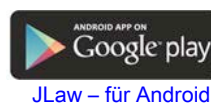
- 7 -

Unabhängig hiervon führen auch Sinn und Zweck der Vorschrift des § 86 Abs. 4 BVG im Zusammenhang mit den ihr zugehörigen anderweitigen Vorschriften zur Anwendung auf alle in § 49 BVG genannten Anspruchsberechtigten. Als Übergangsbestimmung enthält § 86 Abs. 4 BVG eine Sonderregelung für die Elternrente des BVG. Er steht deshalb im engen Zusammenhang mit den Vorschriften des BVG, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Elternrente bestimmen, also vor allem mit § 49 BVG. In § 49 Abs. 2 BVG erklärt das Gesetz die Gleichstellung der Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern unter den dort vorgesehenen besonderen Voraussetzungen mit den in § 49 Abs. 1 BVG genannten leiblichen Eltern. Diese Regelung entspricht den schon unter der Geltung des früheren Reichsversorgungsgesetzes anerkannten Notwendigkeiten (vgl. Begründung des Entwurfs des BVG aaO zu §§ 37 bis 51 S. 61). Geht das BVG aber davon aus, daß dem Personenkreis des § 49 Abs. 2 BVG die gleiche Rechtsstellung wie den leiblichen Eltern zukommen soll, so könnte eine unterschiedliche Behandlung der Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern gegenüber den leiblichen Eltern und den Großeltern nur infrage kommen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich angeordnet hätte oder wenn eine solche Anordnung im Wege der Auslegung eindeutig zu ermitteln wäre. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Andererseits spricht auch kein innerer Grund dafür, im Rahmen des Übergangsrechts für die Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern - entgegen der sonstigen grundsätzlichen Gleichstellung - strengere Vorschriften gelten zu lassen. Außerdem ergibt sich aus § 38 Abs. 1 BVG eindeutig, daß der Begriff "Verwandte der aufsteigenden Linie" im Hinterbliebenenrecht des BVG auch die Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern umfaßt. Denn hier wird für sämtliche Elternrenten-Anspruchsberechtigten zusammenfassend der Ausdruck "die Verwandten der aufsteigenden Linie" gebraucht. Der Gesetzgeber konnte daher in der Übergangsvorschrift des § 86 Abs. 4 BVG diesen zusammenfassenden Begriff übernehmen, um zum Ausdruck zu bringen, daß er alle Elternrentenberechtigten meine, zumal er dies durch den un-

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eingeschränkten Zusatz " (§ 49)" noch hinreichend verdeutlichte. Die Auffassung des LSG, § 86 Abs. 4 BVG beziehe sich nur auf die leiblichen Eltern und Großeltern, ist nach alledem nicht gerechtfertigt.

Zu Unrecht hält das LSG aber auch - bei Anwendung des § 86 Abs. 4 BVG auf den in § 49 Abs. 2 BVG genannten Personenkreis - die Nachprüfung der Frage für zulässig, ob Stiefeltern den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben. Diese vom LSG nicht näher begründete Annahme findet weder im Wortlaut des § 86 Abs. 4 BVG noch in den Gesetzesmaterialien eine ausreichende Stütze. § 86 Abs. 4 BVG erwähnt als nachprüfbare Anspruchsvoraussetzung ausdrücklich nur die "Bedürftigkeit". Auch aus der Begründung des Entwurfs des BVG zu § 85 Abs. 4 (aaO) läßt sich nicht entnehmen, daß bei den Stiefeltern im Falle der Umanerkennung der Elternrente nach dem BVG die unentgeltliche Unterhaltsleistung vor der Schädigung des Verstorbenen zu prüfen oder nachzuprüfen ist. Dagegen besagt § 86 Abs. 4 BVG eindeutig, daß im Falle der Bedürftigkeit "die übrigen Voraussetzungen als erfüllt" gelten. Das Gesetz spricht also nicht nur davon, daß die "Ernährereigenschaft" als erfüllt gelte, sondern es spricht von den "übrigen Voraussetzungen". Damit ist klar bestimmt, daß nach früherem Bezug von Elternrente im Umanerkennungsverfahren nur noch die Frage der Bedürftigkeit zu prüfen ist und daß alle übrigen Voraussetzungen, wozu bei Stiefeltern auch die frühere unentgeltliche Unterhaltsgewährung gehört, als gegeben zu unterstellen sind. Absicht des Gesetzgebers ist dabei, der Versorgungsverwaltung bei der Umanerkennung die - ebenso wie in § 85 Satz 1 BVG - in der Regel schwierigen Tatsachenfeststellungen zu ersparen, die sich auf weit zurückliegende Umstände beziehen. Um solche Feststellungen handelt es sich sowohl bei der Ernährereigenschaft als auch bei der Prüfung der Frage, ob Stiefeltern den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben. Das LSG hat dies

verkannt und die Vorschrift des § 86 Abs. 4 BVG auch insoweit unrichtig angewandt. Die Revision ist daher begründet.

Da das angefochtene Urteil auf der festgestellten Gesetzesverletzung beruht, unterliegt es der Aufhebung. Eine Entscheidung über den Elternrentenanspruch selbst ist dem Senat nicht möglich. Der Klägerin steht der Anspruch nur zu, wenn sie bedürftig ist. Hierzu hat das LSG keine Feststellungen getroffen. Die Sache war deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)